

Satzung des Fördervereins der Christian Morgenstern Schule in Detmold

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) der Verein führt den Namen Förderverein der Christian Morgenstern Schule, Förderschule des Kreises Lippe e.V.
- (2) der Sitz des Vereins ist Detmold
- (3) das Geschäftsjahr ist das Schuljahr, und zwar vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Jahres

§ 2

Zwecke des Vereins

- (1) der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung durch ideelle und materielle Förderung der Aufgaben dieser Schule, insbesondere indem er
 - a. Die Gemeinschaft zwischen Eltern, Lehrern und Schülern fördert,
 - b. Verständnis und Interesse für die Belange der Schule fördert
 - c. Mittel bereitstellt für die Ausgestaltung der Einrichtung und Durchführung von Veranstaltungen der Schule
 - d. einmalige Beihilfen an finanziell bedürftige Schüler in sozialen Härtefällen gewährt.
- (2) diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person, die mindestens 18 Jahre alt oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit ist und die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet.
- (2) Die Mitgliedschaft ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich kündbar. Verlässt ein Kind die Schule werden die Erziehungsberechtigten über die Möglichkeit der Kündigung der Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich informiert.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden
 - a. bei vereinsschädigende Verhalten,
 - b. wenn es den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht gezahlt hat.

Beitrag

- (1) der Verein erhebt einen Beitrag, dessen Höhe jedem Mitglied freigestellt ist. Der Mindestbeitrag beträgt zwölf Euro pro Jahr. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen. Der Beitrag ist unaufgefordert zu Beginn der Mitgliedschaft bzw. bis zum 31. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten.
- (2) Eine Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Beitrag hinaus ist ausgeschlossen.
- (3) Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des §§ 2 erfolgen.

Christian Morgenstern Schule

Förderschule des Kreises Lippe

Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung

Anne-Frank-Straße 4

Detmold

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 6

Die Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

- (1) oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Auf Beschluss des Vorstandes können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende oder sein Vertreter.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - b. Einsetzen von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufträgen an diese oder an einzelne Vereinsmitglieder,
 - c. Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts und Bestellung von zwei Rechnungsprüfern aus der Mitgliederversammlung,
 - d. Entlastung des Vorstandes,
 - e. Änderung der Satzung,
 - f. Auflösung des Vereins,
 - g. Sonstige Angelegenheiten die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.

§ 7

Geschäftsgang der Mitglieder

- (1) alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Ort, der auch Sitz des Vereins sein soll und die Zeit, grundsätzlich in den ersten drei Monaten des neuen Schuljahres - ausgenommen die Schulferien - bestimmt der Vorstand.
- (2) Zu den Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Über Satzungsänderungen und über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn wenigstens ein Fünftel der eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen.
- (6) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss Ort und Tag der Versammlung, Zahl der anwesenden Mitglieder und die Feststellung über die satzungsmäßige Einberufung der Versammlung enthalten. Sie muss bei der nächsten Mitgliederversammlung verlesen werden.

§ 8

Vorstand

- (1) der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Geschäftsführer
- (2) gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des §§ 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Der erste Vorsitzende oder in seiner Vertretung der zweite Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt bis zur entsprechenden Neuwahl im Amt.
- (4) Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

- (5) Der gesamte Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied eine solche verlangt.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten.
- (7) Die Tätigkeit des Vorstandes ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 9

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel.
- (2) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung vor.
- (3) Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (4) In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierfür gelten sinngemäß die Bestimmung des § 7 Ziffern (2) bis (6).
- (5) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mehr als 20 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen
- (6) Der Vorstand verpflichtet sich, zu den jeweiligen Mitgliederversammlung auch die Schulleitung einzuladen.

§ 10

Kassenführung

- (1) Alle Kassengeschäfte werden vom Geschäftsführer geführt.
- (2) Der Geschäftsführer hat jährlich in der Mitgliederversammlung sowie auf Aufforderung des Vorstandes einen Kassenbericht zu geben
- (3) zur Prüfung müssen zwei Rechnungsprüfer gewählt werden. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen.
- (4) Überweisungsaufträge für Banken und Post sowie Abhebungen von Konten und Sparbüchern können nur von dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer durchgeführt werden. Alle Sparbücher sind mit einem Sperrvermerk zu versehen.

§ 11

Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Rheinisch-Bergischen Kreis als Träger der Schule für Erziehungshilfe mit der Auflage, es für die Förderung dieser Schule zu verwenden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf den Mitgliederversammlungen vom 12. November 2013 beschlossen und trat mit Letzterem Datum in Kraft.